

BGer 5A 820/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_820_2015

FR: TF 5A 820/2015 du 20 octobre 2015

IT: TF 5A 820/2015 del 20 ottobre 2015

Regeste

aufschiebende Wirkung (Steigerungsanzeige) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____ beschwerte sich am 28. September 2015 beim Kantonsgericht Schwyz gegen eine vom Betreibungsamt erlassene Steigerungsanzeige und ersuchte in diesem Beschwerdeverfahren (BEK 2015 135) um aufschiebende Wirkung. Mit Entscheid des Vizepräsidenten des Kantonsgerichts vom 2. Oktober 2015 wurde diesem Gesuch nicht entsprochen. Gegen diesen Entscheid führt A. _____ mit Eingabe vom 15. Oktober 2015 (Postaufgabe) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht. Er ersucht um Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es seien bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Vorwurf der Freiheitsberaubung durch missbräuchliche FFE-Verfügung etc." sämtliche Inkassomassnahmen zu sistieren, welche die Kosten der "FFE-Einweisung" und des nach 3 Tagen abgebrochenen "Psychiatrisierungsversuchs" betreffend.

E. 2.1

Gegenstand des Verfahrens bildet ausschliesslich die Verfügung des Vizepräsidenten des Kantonsgerichts betreffend Verweigerung der aufschiebenden Wirkung vom 2. Oktober 2015. Beim besagten Entscheid, der dem Beschwerdeführer die aufschiebende Wirkung verweigerte, handelt es sich um einen Zwischenentscheid (vgl. BGE 137 III 475 E. 1 mit Hinweisen). Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen nur zulässig, soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Gemäss der vom Kantonsgericht ins Recht gelegten Beilage hat das Betreibungsamt den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 wissen lassen, dass die auf den 9. Oktober 2015 anberaumte Steigerung nicht stattfindet. Grund dafür war die vom Beschwerdeführer erfolgte Zahlung. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht erörtert (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525; 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 141 III 80 E. 1.2 S. 81), inwiefern ihm anlässlich der Beschwerde vom 17. Oktober 2015 durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil gedroht hat.

E. 2.2

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) unter Kostenfolge für den Beschwerdeführer (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache wird das sinngemässe Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.